

V o r b l a t t

Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN

A. Problem und Ziel

Der Klimawandel ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Um die schlimmsten Auswirkungen zu verhindern, hat die Weltgemeinschaft auf der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris das Ziel ausgegeben, die globale Erwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Klimakrise und der Beschlüsse auf internationaler Ebene hatte die Bundesregierung 2019 ein Klimaschutzgesetz beschlossen, das aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 im August 2021 rechtskräftig novelliert wurde. Das novellierte Gesetz sieht vor, dass die Treibhausgasemissionen bis 2040 um mindestens 88 % reduziert und im Jahr 2045 Netto-Null-Treibhausgasneutralität erreicht werden sollen. Die Bundesländer haben sich in eigenen Gesetzen diesen Zielen angeschlossen oder beabsichtigen, früher netto-null-treibhausneutral zu werden (so z. B. Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg, die dieses Ziel bis 2040 anstreben).

Auch für die EKHN birgt die Klimakrise große Herausforderungen und bringt Konsequenzen mit sich. Ein verantwortliches und zielgerichtetes Handeln auf allen Entscheidungsebenen und in allen Wirkungsbereichen nach innen und außen ist dabei wesentlich. Denn die Aufgabe der EKHN ist es nicht nur, den Klimaschutz in den eigenen Körperschaften voranzutreiben, sondern auch aus ihrer christlichen Verantwortung heraus durch ambitioniertes Handeln den gesellschaftlichen sozial-ökologischen Wandel gezielt zu unterstützen. Im Vergleich zu den Körperschaften des Bundes, der Länder und der Kommunen kann die EKHN allerdings ihre Einnahmen- bzw. Ertragsseite nicht den Notwendigkeiten, etwa durch die Aufnahme von Schulden oder Steuererhöhungen, anpassen.

Die EKHN hat bisher kein Klimaschutzgesetz und derzeit auch kein gültiges Klimaschutzziel – das erste Ziel, bis zum Jahr 2015 im Vergleich zu 2005 25 % der CO₂-Emissionen einzusparen, wurde damals nicht erreicht und ist längst überholt. Die Investition in Klimaschutz ist aber ein wichtiger Beitrag zu einer inhaltsgeprägten Kirchenentwicklung (s. hier den Querschnittsbereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit des ekhn2030-Prozesses). Zum einen werden nicht rechtzeitig erreichte THG-Einsparungen zu Kostensteigerungen führen, wie sie beim nutzerbedingten Energieverbrauch und im Bereich Mobilität bereits jetzt erkennbar werden. So wurde zum 1. Januar 2024 der CO₂-Preis erhöht, nachdem die Bundesregierung im Dezember 2023 beschlossen hatte, dass der CO₂-Preis im Jahr 2024 bei 45 Euro pro Tonne ausgestoßenem CO₂ liegen soll. 2025 soll dann der CO₂-Preis 55 Euro pro Tonne betragen. Allerdings kann heute noch keine valide Aussage zum Verhältnis dieser potentiellen Mehrkosten für die EKHN zu den notwendigen Investitionen in den Klimaschutz und den nachfolgenden Abschreibungen getroffen werden. Zum anderen verliert die EKHN auch an Glaubwürdigkeit, wenn sie der Klimakrise und ihren Herausforderungen nicht engagiert begegnet oder rechtzeitig Anpassungsmaßnahmen in die Wege leitet. Als Folge ist zu befürchten, dass sich das ehrenamtliche Engagement weiter verringert und die persönliche Bindung von Mitgliedern mit ihrer Kirche abnimmt (s. auch 6. Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD). Umgekehrt bedeutete eine gegebenenfalls finanzielle Überforderung der kirchlichen Körperschaften durch Maßnahmen zum Klimaschutz ebenfalls eine Gefährdung der kirchlichen Zukunft bzw. anderer Aufgabenbereiche und rechtlicher Verpflichtungen (z. B. für Pensionen und Beihilfen).

Zwar kann die EKHN auf einige Klimaschutzaktivitäten der letzten Jahre zurückblicken, doch die allgemeinen Herausforderungen und Erfordernisse mit Blick auf den Klimaschutz – s. unter anderem den letzten „Missions Gap Report 2023“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) (<https://www.unep.org/resources/emissions-gap-report-2023>) – lassen sich nicht mehr im Rahmen eines überwiegend rein freiwilligen Engagements bewerkstelligen. Eine gesetzliche Grundlage für Klimaschutz, die alle Akteur*innen gleichermaßen in die Pflicht nimmt, ist daher auch in der EKHN geboten. Bisher haben 11 Gliedkirchen in der EKD ein Klimaschutzgesetz verabschiedet.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der Klimakrise und den politischen Entwicklungen hatte die Kirchenleitung der EKHN schon in ihrer Sitzung am 16. November 2021 beschlossen, ein EKHN-Klimaschutzgesetz (KSG-EKHN) in Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen in Form eines Klimaschutzplans (KSP-EKHN) auf den Weg zu bringen, um die politischen Vorgaben in der eigenen Organisation aufzunehmen und den Klimaschutz und die damit verbundenen, notwendigen Maßnahmen gesetzlich zu verankern. Beides soll nach damaligem Beschluss auf der Frühjahrssynode 2024 präsentiert werden.

Aufgrund der unmittelbar nach diesem Beschluss bekannt gewordenen Nachricht, dass die EKD eine eigene „Richtlinie zur Erreichung der Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie)“ erarbeiten und diese den Gliedkirchen der EKD zur Kommentierung übergeben würde, wurde die Erarbeitung eines Gesetzes zunächst zurückgestellt. Nachdem die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD im September 2022 die „Klimaschutzrichtlinie“ in Verbindung mit einer von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) erarbeiteten „datenbasierten Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035“ (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/13-Beschluss-Raus-aus-der-fossilen-Abhaengigkeit-die-Roadmap-zur-Klimaneutralitaet-2035.pdf) beschlossen und veröffentlicht hatten, wurde auf dieser Grundlage das Vorhaben, ein EKHN-Klimaschutzgesetz auszuarbeiten, gezielt wieder aufgegriffen.

Ende 2022 begann eine schon mit der Kommentierung der EKD-Richtlinie betraute Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines **Entwurfs eines EKHN-Klimaschutzgesetzes**. Mitglieder dieser Gruppe waren:

- Franziska Christian, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Olaf Diwisch, Stellv. Leiter der Regionalverwaltung Wetterau, Regionalverwaltung Wetterau
- Cornelia Gutenstein, Geschäftsführung der EJHN
- OKR Thorsten Hinte, Leitung Dezernat 3, Kirchenverwaltung
- OKR Markus Keller, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Ulrike Laux, DSV Mitglied, Ev. Dekanat Vorderer Odenwald (benannt durch die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN)
- OKR Jo Hanns Lehmann, Stabsbereich Recht, Kirchenverwaltung
- Dr. Hubert Meisinger, ZGV
- Mareike Oponczewski, bis November 2023 Vorstandsvorsitzende der EJHN
- Jan-Niklas Rabe, Projektgruppe "klimaneutral", EJHN
- Kathrin Sauthof, ZGV
- KBDin Margrit Schulz, Referatsgruppe Kirchliches Bauen, Kirchenverwaltung
- OKR Christian Schwindt, Leiter ZGV (Vorsitz)
- Maria Laura Skorupa, Stabsbereich Zentrale Dienste, Kirchenverwaltung
- Jonathan Sommer, Klimaschutzbeirat, Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach
- Katharina Stähler, Gemeindepfarrerin, Ev. Kirchengemeinde Wallau/Lahn
- Peter Tampe, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Ronja Zierold, Projektgruppe "klimaneutral", EJHN
- Olliver Zobel, Dekan, Ev. Dekanat Ingelheim-Oppenheim (benannt durch die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane der EKHN)

Schon früh wurde deutlich, dass ein Klimaschutzgesetz mit einem normativen Einsparziel für die THG-Emissionen ohne eine entsprechende realistische Maßnahmenplanung kaum sinnvoll ist. Daher wurde ebenfalls im Rahmen der Erarbeitung eines ersten Entwurfs eines Klimaschutzgesetzes der **Entwurf eines ersten Klimaschutzplans für die Jahre 2026 bis 2031** auf der Basis einer vielfältigen Beteiligung von hauptamtlichen Fachleuten und engagierten Ehrenamtlichen aus allen Ebenen der EKHN erarbeitet. Der Plan fußt auf Planungen aus dem Jahr 2019 (s. Drucksache Nr. 07/19; die in der Drucksache beschriebenen Maßnahmen wurden damals in der Synode nicht beschlossen) und beschreibt zunächst die aktuelle Ausgangslage. Daran anschließend werden Klimaschutzmaßnahmen vorgestellt, mit deren Durchführung ab dem Haushaltsjahr 2026 begonnen werden könnte bzw. sollte, um die im Klimaschutzgesetz genannten normativen Klimaschutzziele – Treibhausgasreduktion auf 10 % bis 2035 *und* Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 – zu erreichen. Ein besonderes Anliegen bei der Erarbeitung dieses Plans war es, einen fundierten inhaltlichen Diskurs führen zu können, der breit angelegtes Wissen und die Erfahrungen Vieler aufgreift. Auf diese Weise konnte ein erster, umfangreicher allerdings noch nicht priorisierter Maßnahmenkatalog für die EKHN erarbeitet werden, in dem sich Vorschläge und Hinweise verschiedenster Perspektiven wiederfinden. Folgende Aspekte waren bei der Erstellung des Klimaschutzplans besonders leitend:

- ✓ der Klimaschutzplan soll insgesamt klimaschutzrelevante Wirkungen erzielen (direkte Emissionsminderung),
- ✓ die Emissionsminderung soll sowohl durch unmittelbare (z. B. Gebäudemaßnahmen und Verbraucherstärkung) als auch mittelbare Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Bildung und Kommunikation) erfolgen,
- ✓ die Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen mit Blick auf ihre Umsetzungsmöglichkeit realistisch sein,
- ✓ die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen sollen realistisch dargestellt werden,
- ✓ der Klimaschutzplan und die darin enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen sollen überprüfbar sein und im Rahmen eines (internen) Monitorings und Berichtswesens (u. a. Klimaschutzberichte), die die Möglichkeit zur Nachsteuerung bieten, dokumentiert werden.

Nach einer rund einjährigen Beratung in den Arbeitsgruppen hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. März 2024 den Gesetzentwurf beraten und beschlossen und legt ihn nun mit dieser Drucksache der Kirchensynode zur Beratung und Entscheidung vor.

Mit Blick auf den Kirchenleitungsbeschluss vom November 2021, der Frühjahrssynode auch einen Entwurf eines Klimaschutzplans vorzulegen, hat die Kirchenleitung beschlossen, diesen Plan zunächst in der Lenkungsgruppe des Prozesses ekhn2030 zu beraten, da es sich um eine umfassende Maßnahmenplanung handelt, die mit Blick auf mögliche Priorisierungen zunächst strategisch und inhaltlich zu bewerten ist. Die dazu notwendige fachliche Vorarbeit soll durch eine von der Lenkungsgruppe zu beauftragende Fachgruppe Klima erfolgen, um den Plan für die Haushaltsberatungen ab Frühjahr 2025 zu finalisieren. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da im Entwurf des EKHN-Klimaschutzgesetzes gemäß § 4 Absatz 3 und § 11 vorgeschlagen wird, dass die Maßnahmen in Form eines Klimaschutzplans immer nur mit dem Haushalt vorgelegt und beschlossen werden sollen. Die Maßnahmen des Klimaschutzplans sind damit Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche. Sie werden von der Kirchensynode – wie der Stellenplan auch – mit dem Haushalt beschlossen und sind für die beschlossenen Haushaltsjahre verbindlich. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils in den entsprechenden Haushaltsjahren im Rahmen der im Haushalt festgelegten Mittel. Die Fortschreibung des Klimaschutzplans erfolgt im Rahmen der jeweils nächsten Haushaltsplanung und -beschlussfassung.

Nicht der Beschluss eines Klimaschutzgesetzes stellt damit aber einen Zielkonflikt dar, sondern die Abwägung des dann damit verbundenen zukünftigen Mitteleinsatzes für entsprechende Klimaschutzmaßnahmen im KSP-EKHN. Alle sechs Jahre soll der Synode ein fortgeschriebener Klimaschutzplan vorgelegt werden, der dann mit Blick auf die Maßnahmen weiterhin im Rahmen der Haushalte beschlossen werden soll.

C. Alternativen

Ungeachtet ihrer gesellschaftspolitischen Stellung und ihrer Verantwortung bei der Bewahrung der Schöpfung kann die EKHN über das Ausmaß ihrer Selbstverpflichtung und den Einsatz finanzieller Mittel befinden. Es wird keine grundsätzlich andere Methodik neben einem Klimaschutzgesetz und folgenden Klimaschutzplänen vorgeschlagen. Die „Schärfe“ der Vorgabe, konkret der Einsparpfad der Emissionen, und die umzusetzenden Maßnahmen sind jedoch grundsätzlich gestaltbar.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die bisher kalkulierten Kosten für die geplanten Klimaschutzmaßnahmen werden zukünftig im Klimaschutzplan dargestellt, können heute jedoch noch nicht vollständig angegeben werden. Alleine im Gebäudebereich wäre mit Kosten von mindestens mehreren hundert Millionen Euro zu rechnen. Die allgemeinen Auswirkungen auf zukünftige Doppelhaushalte kann allerdings gegenwärtig noch nicht abschließend benannt werden.

E. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Maßnahmenbeschreibungen des Klimaschutzplans.

F. Beteiligung

Fachgruppe „EKHN-Klimaschutzgesetz“ und viele Haupt- und Ehrenamtliche.

G. Anlage

Synopse

Federführung:

OKR Christian Schwindt und OKR Jo Hanns Lehmann

**Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität
(Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.

Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.

Das Klimaschutzgesetz der EKHN leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKHN. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKHN.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKHN bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.
- (2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.
- (3) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.
- (4) Den Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind, wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität erreicht ist. Ausgehend vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2035 wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf zehn Prozent erreicht. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 2005 reduziert.

(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4

Klimaschutzplan

(1) Der Klimaschutzplan legt die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3 fest und bestimmt Zwischenziele.

(2) Der Klimaschutzplan enthält Klimaschutzmaßnahmen zur Zielerreichung insbesondere in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Zu jeder Maßnahme werden folgende Angaben gemacht:

1. Beschreibung der Maßnahme
2. geplante Laufzeit
3. prognostizierte Treibhausgasreduktion
4. geplante Gesamtkosten der Maßnahme
5. Personalbedarf
6. Aufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände
7. einzustellende Mittel im Haushalt
8. Wirkungs- und Kostenanalyse.

(3) Der Klimaschutzplan wird von der Kirchenleitung aufgestellt und der Kirchensynode mit dem Haushalt vorgelegt. Der Klimaschutzplan ist Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen.

§ 5

Gebäude

(1) Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind für die Gebäude, die im kirchlichen Eigentum stehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Für alle Gebäude werden nach dem Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen kontinuierlich und turnusgemäß Pläne aufgestellt, die zur Folge haben, dass der kirchliche Gebäudebestand reduziert und dadurch eine Verbesserung der kirchlichen Treibhausgasbilanz erzielt wird.

(3) Technische Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind auszutauschen oder so umzurüsten, dass sie mit aus erneuerbaren Energien erzeugten Energieträgern betrieben werden können. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt gemäß den jeweils aktuellen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und unter Beachtung bautechnischer Voraussetzungen.

(4) Unter Beachtung der baufachlichen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, errichtet werden.

(5) Insbesondere bei Neubauten ist eine umbau- und rückbaufreundliche Konstruktion, die auf die Wiederverwendung und Verwertung von Produkten und Materialien ausgelegt ist, zu berücksichtigen (kreislauffähige Konstruktion/zirkuläres Bauen).

§ 6

Mobilität

(1) Bei Dienstreisen ist grundsätzlich auf klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Vorrangig sind das in der nachfolgenden Priorisierung:

1. Fahrrad und Fußverkehr
2. Öffentlicher Personenverkehr
3. Mitfahrgelegenheiten
4. treibhausgasneutral betriebene Dienstfahrzeuge
5. Carsharing

(2) Bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs wird eine energiesparende Fahrweise und die Einhaltung eines Tempolimits empfohlen.

(3) Auf Inlandsflüge und Kurzstreckenflüge unter 1.000 Kilometer ist bei Dienstreisen und Gruppenreisen grundsätzlich zu verzichten.

(4) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.

(5) Vor der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen ist zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann. Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

(6) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

§ 7

Beschaffung

(1) Vor einer Beschaffung ist zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können.

(2) Ein Managementsystem vorhandener Güter wird von der Gesamtkirche eingerichtet.

(3) Bei der Beschaffung ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies bedeutet, insbesondere auf sozial-ökologische Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Generationengerechtigkeit der Produkte über den gesamten Lebenszyklus zu achten. Bei allen Materialien sind recycelte und ressourcenschonende Rohstoffe zu bevorzugen.

(4) Bei der Beschaffung elektrischer Geräte sind darüber hinaus Energieeffizienz und Langlebigkeit zu berücksichtigen.

(5) Bei der digitalen Infrastruktur ist auf Energie- und Ressourceneffizienz zu achten.

(6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:

- nachhaltig hergestellt
- biozertifiziert
- fair
- regional
- saisonal
- das Tierwohl angemessen berücksichtigend.

Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.

§ 8

Bildung und Kommunikation

- (1) Die EKHN verpflichtet sich zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der Deutschen UNESCO-Kommission.
- (2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit werden regelmäßig in allen kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt.
- (3) Religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung schließt Gewissensbildung, spirituelle Bildung und Einübung konkreter Praxen ein.
- (4) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität werden regelmäßig in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.
- (5) Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sind als fester Bestandteil in das Kommunikationskonzept der EKHN aufzunehmen.
- (6) Die Gesamtkirche unterstützt die kirchlichen Körperschaften durch fachliche Beratung bei der Konzeption und Umsetzung von entsprechenden Kommunikations- und Bildungsangeboten sowie bei der Etablierung von verhaltensbezogenen Maßnahmen. Unterstützendes Material auch für die Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden wird angeboten.
- (7) Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans sind in der Kommunikation auf allen Ebenen zu begleiten.

§ 9

Datenerhebung, Monitoring und Bilanzierung

- (1) Klimaschutzrelevante Daten zu Gebäuden, Mobilität, Beschaffung und Energieerzeugung werden alle zwei Jahre erhoben. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren und den Umfang der zu erhebenden Daten.
- (2) Die Gesamtkirche stellt für die Erfassung und Auswertung der klimaschutzrelevanten Daten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. Die Pflege der zentralen Datenbank ist Aufgabe der Gesamtkirche.
- (3) Die Gesamtkirche legt jeder kirchlichen Körperschaft die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten offen.
- (4) Eine alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz der EKHN gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. Die Ermittlung der Treibhausgasbilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.
- (5) Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode alle vier Jahre einen Klimaschutzbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der EKHN vor. Darin ist auch ein Bericht zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Klimaschutzplans enthalten.

§ 10

Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände

- (1) Verantwortlich für die Erreichung der Klimaschutzziele sind die Verursachenden der Treibhausgasemissionen.
- (2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände wirken darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden.
- (3) Übergeordnete und unterstützende Aufgaben der Gesamtkirche werden im Klimaschutzplan geregelt.

(4) Die Kirchenverwaltung, die gesamtkirchlichen Zentren und die Regionalverwaltungen beraten und unterstützen die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bei der Umsetzung der Ziele dieses Kirchengesetzes.

(5) Zur Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände stellt die Gesamtkirche personelle und finanzielle Ressourcen bereit.

(6) Die Empfänger von Zuschüssen und Fördermitteln außerhalb der verfassten Kirchen sind zu verpflichten, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der EKHN zu ergreifen.

§ 11

Finanzierung und Vermögensanlagen

(1) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen des Haushalts. Öffentliche Fördermittel sind zu berücksichtigen.

(2) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Zweck, Anwendungsbereich:

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz wird empfohlen, dass Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind, auch entsprechende Regelungen auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes der EKHN treffen. Hier sind alle privatrechtlich organisierten Einrichtungen (GmbHs, Vereine), die der EKHN gemäß dem Zuordnungsgesetz der EKD zugeordnet sind, gemeint. Sollte dieser Absatz die Zustimmung der Synode finden, ist ggf. zu prüfen, ob die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus gesamtkirchlichen Mitteln“ von 1979 (Nr. 915) überarbeitet werden muss.

Zu § 3 Klimaschutzziele:

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz geht es neben der normativen Festlegung bis zum 31. Dezember 2035 die THG-Emissionen der EKHN auf zehn Prozent zu reduzieren und mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen um die Festlegung, von welchem Basisjahr aus gesehen die Treibhausgasreduktion in der EKHN berechnet werden soll.

Auf der Frühjahrssynode 2009 wurde beschlossen, sich das damals von der EKD vorgeschlagene EKD-Basisjahr 01.01.2005 zu eigen zu machen. Die Klimaschutzrichtlinie der EKD, die seit 01.10.2022 in Kraft ist, sieht in § 8 Absatz 1 und 2 vor, dass die Treibhausgasemissionen der EKD und der Landeskirchen ab dem 01.01.2024 jährlich erhoben werden sollen und damit dieses Jahr als Basisjahr der Bilanzberechnung gelten soll. Beide Basisjahre beinhalten für die EKHN Vor- und Nachteile, die es abzuwägen galt:

Mit dem Basisjahr 2005 würde das bisherige Klimaschutzengagement in der EKHN seit seinen Anfängen fortgeschrieben und die vor 2024 erreichten Einsparungen würden somit auch gewürdigt. In diesem Berechnungsszenario wäre das Einsparziel von 90 % bereits bei einer Restmenge der jährlichen Emissionen in Höhe von rund 10.380 Tonnen CO₂ erreicht (2005 waren es rechnerisch 103.796 Tonnen CO₂ p.a.), was eine geringere Anstrengung notwendig machen würde bzw. es auch etwas leichter macht, das Ziel zu erreichen, da weniger Maßnahmen und Investitionsmittel zur Zielerreichung aufgewendet werden müssten. Allerdings wären für die Jahre 2035 bis 2045 dann deutlich höhere jährliche Einsparungen notwendig (nämlich rund 1.038 Tonnen CO₂ pro Jahr).

Würde als Basisjahr 2024 angesetzt, so müssten die Emissionen bis 2035 auf voraussichtlich 5.662 Tonnen CO₂ reduziert werden, was eine höhere Anstrengung notwendig machen würde bzw. es auch schwieriger macht, das Ziel zu erreichen, da mehr Maßnahmen und Investitionsmittel zur Zielerreichung aufgewendet werden müssten. Für die Jahre 2035 bis 2045 wäre dann allerdings eine jährlich geringere Einsparung notwendig (nämlich nur rund 566 Tonnen CO₂ pro Jahr). Bei diesem Einsparszenario wären auch die mit den zukünftigen THG-Bilanzen ermittelten Einspar-Quoten direkt mit den Auswertungen der EKD vergleichbar.

Auch Folgendes war bei dieser Thematik abzuwägen: Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig immer teurer wird, eine Tonne CO₂ einzusparen. Daher werden in die Zukunft verschobene CO₂-Einsparungen voraussichtlich zu höheren Gesamtkosten führen. Zudem ergeben sich alleine durch den CO₂-Preis je nach Entwicklung (konstanter oder steigender CO₂-Preis) Mehrkosten von insgesamt rund 2,8 bis 6,0 Mio. Euro. Der volkswirtschaftliche Schaden ist dagegen nochmals höher. Vor dem Hintergrund der Zahlen des Umweltbundesamts liegt er zwischen rund 11 Mio. und 38 Mio. Euro, je nachdem, ob man die aktuellen oder die generationengerechten Klimakosten ansetzt.

Eine Entscheidung für ein anspruchsvolleres Ziel und einen entsprechenden höheren Mitteleinsatz könnte daher zwar einerseits mögliche Kostensteigerungen durch u. a. einen steigenden CO₂-Preis bewirken, andererseits aber auch höhere Investitionen erfordern, da der Wirkungsgrad zusätzlicher Maßnahmen schrittweise sinken dürfte. Diese ambivalente Herausforderung besteht bereits seit Beschluss des Bilanzausgangsjahrs 2005. Die EKHN war und ist immer bemüht, möglichst engagiert Klimaschutz zu betreiben und stets eine realistische Kosten-Nutzen-Abwägung zu treffen.

Nach eingehenden Beratungen schlägt die Kirchenleitung der Kirchensynode vor, vom Basisjahr 2005 auszugehen.

Zu § 4 Klimaschutzplan:

Zu Absatz 1 und 2:

Die EKD hat in ihrer Klimaschutzrichtlinie keinen eigenen Paragraphen „Klimaschutzplan“ zur Erreichung der Klimaschutzziele vorgesehen. Jedoch wurde der Richtlinie mit Beschluss der EKD-Synode eine von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) erarbeitete „datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität“ angehängt. Der Absatz benennt – auch vor dem Hintergrund der Roadmap der EKD – das Ziel des EKHN-Klimaschutzplans (Absatz 1) und inhaltliche und formale Erfordernisse (Absatz 2). Die in Absatz 2 genannten Aspekte sind im Entwurf eines ersten Klimaschutzplans für die Jahre 2026 bis 2031 aufgenommen.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird vorgeschlagen, dass der Klimaschutzplan mit entsprechenden Klimaschutzmaßnahmen von der Kirchenleitung aufgestellt und von der Kirchensynode mit dem Haushalt beschlossen wird. Der Klimaschutzplan ist damit Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen. Das bedeutet, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Einige andere Landeskirchen haben andere Regelungen in ihrem Klimaschutzgesetz getroffen – zum Beispiel der zweckgebundene Einsatz von 4 % der Zuweisungen für Klimaschutzmaßnahmen oder eine kircheninterne CO₂-Bepreisung nach dem Verursacherprinzip, die Mittel für den Klimaschutz generiert. Die im Absatz 3 beschriebene Regelung enthält keine Priorisierung von Klimaschutzaufgaben sondern verbindet die Maßnahmenplanung – in Abwägung zu anderen Aufgaben – eng mit den in den jeweiligen Haushalten gegebenen finanziellen Möglichkeiten der EKHN. Die Auflistung lässt unberücksichtigt, nach welchen Kriterien festgelegt wird, welche Maßnahmen in den Plan aufgenommen werden und welche nicht. Vorausgesetzt wird, dass die genannten Angaben im Vorfeld der Planerstellung eine Rangreihenfolge bzw. eine Beschränkung auf bestimmte Maßnahmen ermöglichen. Dabei sind vor der Berücksichtigung im Haushalt noch weitere Kriterien für eine Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen festzulegen z. B. eingesparte Emissionen pro 100.000 Euro eingesetzter Finanzmittel. Es ist geplant, dass im Rahmen der Haushaltsverhandlungen der Gesamtrahmen für Klimaschutz festgelegt wird, nicht aber eine Beratung sämtlicher in Frage kommender Maßnahmen.

Zu § 5 Gebäude:

Der Paragraph „Gebäude“ wurde mit Blick auf den entsprechenden Paragraphen der EKD-Richtlinie weitgehend neu gefasst, um EKHN-spezifische Aspekte aufzunehmen. So nehmen die Abschnitte u. a. auch Aspekte der Ökologischen Baurichtlinie (827), die die Synode 2009 verabschiedet hatte, auf. Klimaschutzgesetze anderer Landeskirchen haben zusätzlich das Thema der energetischen Sanierung der Gebäudehülle aufgenommen und einen Standard formuliert (z. B. Ev. Kirche Baden). Die Fachleute der EKHN konzentrieren demgegenüber die baulichen Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes auf den Verkauf von nicht mehr notwendigen oder nicht mehr finanzierbaren Gebäuden als Folge der GBEPs und die Umstellung der Heizungsanlagen auf erneuerbare Energieträger. Darüber hinaus werden die

bundesgesetzlichen Vorgaben als ausreichend angesehen, um die Energieverbräuche im Rahmen von energetischen Sanierungen zu reduzieren.

Eine Ermittlung der Gesamtkosten für den Austausch von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen einschließlich der damit verbundenen weiteren Eingriffe in Dach und Fach ist noch nicht möglich, sondern soll schrittweise konkretisiert werden. Der kirchengesetzliche Auftrag muss gegebenenfalls angepasst werden, wenn sich die Umsetzung einschließlich der Finanzierung als unmöglich erweist.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird ausdrücklich von *kirchlicher* THG-Bilanz gesprochen, da der mit diesem Satz thematisierte Sachverhalt ausschließlich die THG-Bilanz der Kirchen betrifft. Durch den Verkauf von Gebäuden wird die Verantwortung für die THG-Emissionen dieser Gebäude an den neuen Eigentümer übertragen.

Zu Absatz 3:

Die Festlegung in § 4 Absatz 3 der EKD-Richtlinie in Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien zu nutzen wird nicht aufgenommen, da die ausschließliche Verwendung von Ökostrom bereits durch das Energiebeschaffungsgesetz der EKHN gewährleistet ist. Für die Beheizung der Gebäude werden die einzelnen Energieträger aber nicht im Einzelnen aufgeführt, damit eine Technologieoffenheit gewährleistet bleibt. Auch wurde etwa das Thema Fernwärme nicht als Kategorie aufgenommen, da das Thema in den kommunalen Wärmeplänen aufgegriffen wird bzw. in den staatlichen Regelungen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz legt fest, dass es die EKHN aus Gründen des Klimaschutzes anstrebt unter Beachtung baufachlicher, wirtschaftlicher und denkmalschutzrechtlicher Vorgaben, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, zu errichten. In der EKHN bestehen bereits mehr als 230 Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) betreibt etwas mehr als 100 Anlagen. Darüber hinaus wurde die ZPV Solar GmbH & Co. KG durch die ZPV gegründet, die bundesweit Photovoltaikanlagen betreibt. Ebenfalls ist die ZPV als Gesellschafterin an der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG und an der Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH beteiligt. Beide Gesellschaften erzeugen ebenfalls durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen Ökostrom. Insgesamt erzeugt die ZPV gegenwärtig etwas mehr als 12 Millionen kWh klimafreundlichen Strom im Jahr. Bezogen auf den Gesamtverbrauch aller kirchlichen Körperschaften in der EKHN entsprach dies 2022 rund 65 % des Stromverbrauchs (einschl. Heizstrom).

Zu Absatz 5:

In der EKD-Richtlinie werden in Absatz 5 Regelungen zur Beheizung von Sakralbauten konkretisiert. Darauf wird in dem Gesetzentwurf für die EKHN verzichtet, da die technologische Entwicklung auch in diesem Bereich nicht abzusehen ist. Stattdessen wird im Absatz 5 des EKHN-Gesetzes für Neubauten das ressourcenschonende Bauen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 6 : Mobilität:

An der aktuellen CO₂-Bilanz der EKHN von 2022 hatten die mobilitätsbedingten Emissionen einen Anteil von ca. 20 %. Davon waren allein 80 % durch die Pendelwege zur Arbeit verursacht. Hinzu kommen die Fahrten zu Gottesdiensten sowie die dienstliche Mobilität. Ein Großteil der Emissionen durch Dienstfahrten geht dabei auf die Nutzung privater Pkw zurück. Die Veränderungen im Zuge der Covid-19-Pandemie haben das Mobilitätsaufkommen durch die Einführung von Homeoffice und Videokonferenzen deutlich reduziert (siehe 2. Klimaschutzbericht der EKHN, Drs. 08/24). Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Bildung der Nachbarschaftsräume den Mobilitätsbedarf in der Nach-Covid-Phase wieder erhöhen wird. Im direkten Einflussbereich der EKHN ist nur die dienstliche Mobilität, weswegen sie im Fokus des

Gesetzes steht. Die EKHN trägt jedoch auch eine Mitverantwortung für die Emissionen durch die Pendelwege, Veranstaltungsbesuche und sicher auch für die Mobilität durch ehrenamtliche Tätigkeiten, die bisher nicht erfasst wurden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung zur Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel ist bereits in den Grundsätzen der Reisekostenverordnung der EKHN verankert. Zitat: „(1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.“ (siehe Reisekostenverordnung (RKVO) <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18982>). Absatz 1 greift diesen Gedanken auf. Mit dem Klimaschutzgesetz wird allerdings auch die Zielstellung anvisiert, eine treibhausgasneutrale dienstliche Mobilität für die EKHN zu erreichen. Da die im Absatz 1 priorisierten Verkehrsmittel auch in anderen Belangen klimaschonender und nachhaltiger sind als der motorisierte Individualverkehr, sind diese in Absatz 1 priorisiert vor dem Pkw benannt. Damit soll auch in der EKHN eine Haltung gefördert werden, dass bei dienstlich veranlassten Fahrten Privat-Pkw nur bei unvermeidlichen Fahrten dienstlich genutzt werden sollen, so wie es die Reisekostenverordnung auch schon vorsieht. In Absatz 1 sind im Vergleich zur EKD-Richtlinie auch die Dienstfahrzeuge erwähnt, die in den nächsten Jahren treibhausgasneutral betrieben werden sollten. Die gebildete Rangfolge entspricht der Klimafreundlichkeit der Verkehrsmittel nach gängiger Fachmeinung, wobei zusätzlich auch andere Nachhaltigkeitskriterien in die Priorisierung eingeflossen sind (Ressourceneinsatz, Platzbedarf, nötige Versiegelung).

Zu Absatz 2:

Nach Angaben des Umweltbundesamts könnte in der Bundesrepublik Deutschland ein generelles Tempolimit von 120 Kilometer pro Stunde auf Bundesautobahnen die Treibhausgasemissionen jährlich um 4,2 Prozent oder rund 6,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr verringern (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/tempolimits-koennten-mehr-treibhausgase-sparen-als>).

Vor diesem Hintergrund hat die EKD-Synode im Herbst 2022 durch einen Beschluss ein freiwilliges Tempolimit für Fahrten im kirchlichen Kontext von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen empfohlen und das Kirchenamt der EKD gebeten, dazu eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für eine entsprechende Selbstverpflichtung zu initiieren. Zudem wurde die Bundesregierung aufgefordert, ein Tempolimit auf Autobahnen von höchstens 120 km/h einzuführen. Zwar ist die Empfehlung der EKD letztlich nicht überprüfbar, doch mit dem Abschnitt wird die Empfehlung der EKD zumindest intentional unterstützt und bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs eine energiesparende Fahrweise empfohlen.

Zu Absatz 3:

Flugzeuge sind die klimaschädlichsten Verkehrsmittel (siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/bild/vergleich-der-durchschnittlichen-emissionen-0>). Regierungen und Fluggesellschaften arbeiten zwar daran, diese Herausforderungen anzugehen und den Luftverkehr umweltfreundlicher zu gestalten (z. B. durch Investitionen in Forschung und Entwicklung von umweltfreundlichen Technologien und die Einführung von Umweltauflagen und Richtlinien oder effizientere Flugplanung), doch bisher kam es zu keiner deutlichen Verbesserung. Daher sollten wenigstens diejenigen Flüge vermieden werden, für die es alternative Anreisemöglichkeiten gibt. Die Formulierung der EKD-Richtlinie („Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.“) wurde daher ergänzt um den Begriff „Kurzstreckenflüge“, also alle Flüge bis 1.000 km Entfernung, da es für sie in der Regel alternative Bahnverbindungen (u. a. Hochgeschwindigkeitszüge) gibt. Die genannte km-Zahl bedeutet damit, dass eine moderatere Regelung in den Blick genommen wurde. Da Kirchengemeinden und Einrichtungen teilweise Jugendreisen und andere Gruppenfahrten durchführen, wurde auch der Begriff „Gruppenreisen“ in den Absatz

aufgenommen. Langstreckenflüge zur Aufrechterhaltung ökumenischer Partnerschaften sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu Absatz 5:

Gegenüber der EKD-Richtlinie wird vorgeschlagen, im Kontext einer Neuanschaffung eines Pkw „zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann“, da es im Kontext einer klimaschonenden Verkehrswende auch um die Reduzierung der Pkw-Anzahl geht. Die Kirchenverwaltung hat am Paulusplatz in Darmstadt gute Erfahrungen damit gemacht, mit einem Carsharing-Anbieter zu kooperieren. Es wäre beispielsweise denkbar, Stellplätze zur Verfügung zu stellen und die Fahrzeuge während der Dienstzeiten vorrangig nutzen zu dürfen.

Zu § 7 Beschaffung:

Zu Absatz 1:

Auch die Produktion von Gütern ist mit Folgewirkungen für Klima und Umwelt verbunden, daher wird auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts auf Reparatur (EU-Gesetz vom 21.11.2023) vorgeschlagen, vor einer Beschaffung von Gütern zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können. Ggf. ist die Beschaffungsverordnung der EKHN anzugleichen.

Zu Absatz 2:

Zur verantwortungsvollen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gehört wesentlich auch ein Management vorhandener Güter, bei dem u. a. auch die gemeinschaftliche Nutzung und In-Nutzung-Bringung vorhandener oder gebrauchter Güter ein wichtiger Baustein für eine klimafreundliche Beschaffung bilden. Eine nachhaltige Beschaffung beginnt daher nicht erst bei der Produktauswahl. Mit dem Absatz soll diesem notwendigen, nachhaltigen Management vorhandener Güter in der EKHN Rechnung getragen und im Sinne der Verbraucherstärkung eine entsprechende Sensibilisierung und Handlungsveränderung gefördert werden, wenngleich der Aufbau eines solchen Managements durchaus herausfordert. Im Entwurf des ersten Klimaschutzplans sind daher verschiedene Maßnahmen in diese Richtung formuliert (z. B. eine App, Verleihbörsen in den Nachbarschaftsräumen oder auf Dekanatsebene, oder vermehrte Nutzung von Refurbished-Geräten).

Zu Absatz 3:

Die Eckpfeiler der Nachhaltigkeit (sozial-ökologische sowie Generationen-Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Ressourcenschonung), die auch für die Beschaffung gelten, sollten einmal im Klimaschutzgesetz genannt werden. Insbesondere der Kauf von fair gehandelten Produkten spielt in den Kirchen eine sehr wichtige Rolle. Die genannten Aspekte sind bereits in den Texten der sog. Ökologischen Baurichtlinien der EKHN (827) sowie in der Verordnung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO, 810) enthalten. Hinter diese beiden Regelungen sollte die EKHN nicht mehr zurückfallen. Die Ökol. Baurichtlinien sind von 2009 und sollen nach Aussage des Baureferats aktualisiert werden. In der Vergabeverordnung für den Baubereich (BauVVO, 812) und in der Verwaltungsverordnung für Orgeln (840) sind bisher keine Kriterien für Klimafreundlichkeit oder Nachhaltigkeit enthalten.

Zu Absatz 4:

In der BeschaffVO ist dieser für den Klimaschutz wesentliche Aspekt bisher nicht geregelt. Daher sollte er ins Klimaschutzgesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Der Auf- und Ausbau der Digitalisierung ist in der EKHN genauso wie der Klimaschutz ein Zukunfts-Prozess, der bewusst nachhaltig gestaltet werden sollte. Die Beschaffung von 1 000 Computern als Notebook statt als PC spart über die Lebenszeit rechnerisch z. B. ca. 560 Tonnen CO₂ (Quelle: ermittelt aus Zahlen im integrierten Klimaschutzkonzept der EKHN, 2012).

Zu Absatz 6:

Im Rahmen der Beschaffung hat die Auswahl der Lebensmittel einen besonders großen Klima-Effekt. Z. B. könnten allein durch die Umstellung von 20 % der Kita-Essen von Mischkost auf vegetarische Kost rund 800 t CO₂ pro Jahr eingespart werden (Quelle: EKHN-Klimaschutzkonzept, 2012). Tierische Lebensmittel verursachen aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs für Futtermittel und die aufwändigere Verarbeitung höhere Emissionen als pflanzliche Kost. Daher werden statt fleischloser generell pflanzliche Lebensmittel benannt. Die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), an der sich die Kindertagesstätten und Kantinen orientieren, empfehlen noch den täglichen Verzehr von Milchprodukten, sie sind jedoch gerade in Überarbeitung und sollen dem Konzept der Planetary-Health-Diet angenähert werden (Quellen: <https://www.dge.de/wissenschaft/fbdg/> sowie <https://www.bzfe.de/nachhaltiger-konsum/lagern-kochen-essen-teilen/planetary-health-diet/>).

Regionale und saisonale Lebensmittel verringern Emissionen durch Transporte und Kühlung. Darüber hinaus haben biozertifizierte Lebensmittel positive Auswirkungen auf das Tierwohl, die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit der Böden, fair produzierte und gehandelte Produkte berücksichtigen Mindeststandards für die Beschäftigten. Daher sollten in diesem Gesetz nicht nur die klima-relevanten Aspekte genannt werden. Zum Tierwohl hat die EKD in ihrem Text 133 „Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht“ klare Aussagen getroffen, die sie auch in ihrem eigenen Handlungsbereich zu berücksichtigen hat.

Hochwertige Lebensmittel sowie insgesamt hochwertige und nachhaltige Güter sind oft teurer als Produkte, die ohne entsprechende Standards hergestellt wurden. Daher wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfs diskutiert, ob ein Hinweis in das Gesetz aufgenommen werden sollte, dass bei der Beschaffung die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies hätte jedoch den Eindruck erweckt, als könnten die Nachhaltigkeits-Kriterien nicht gelten, falls die Wirtschaftlichkeit dadurch bedroht wird. Die Wirtschaftlichkeit ist aber laut KHO gleichrangig zur Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und nicht vorrangig. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass ein vorgegebenes Ziel (gegebener Ertrag) mit möglichst geringem Aufwand erreicht wird. Es muss also immer ein Ziel definiert werden. Bei dem für die EKHN vorgegebenen Ziel sind die Nachhaltigkeitskriterien bereits inkludiert.

Zu § 8 Bildung und Kommunikation:

Kommunikation und Bildung sind wesentliche Aufgabenbereiche für einen erfolgreichen Klimaschutz. Um als Gesellschaft die Klimakrise bewältigen zu können, braucht es (Bildungs-)Räume, in denen eine Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Herausforderungen initiiert und begleitet wird. Schöpfungsspiritualität ist dabei Inspiration und Kraftspender. Darüber hinaus muss ein Gesetz – insbesondere, wenn es Regelungen trifft, die in den Arbeitsbereich vieler Mitarbeitenden eingreifen, die veränderte Routinen verlangen oder womöglich zu Mehrkosten führen – verständlich und überzeugend kommuniziert werden. Ziel sollte es sein, dass es von allen Beteiligten mitgetragen wird und eine Akzeptanz erreicht, die zur breiten Anwendung der Regelungen führt. Des Weiteren beinhalten viele Klimaschutzmaßnahmen individuell notwendige Verhaltensänderungen, z. B. bei der Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktauswahl oder bei der energiesparenden Nutzung von Geräten und Gebäuden. Hier hängt der Erfolg vieler Klimaschutzmaßnahmen direkt davon ab, ob sie partizipativ eingeführt wurden und wie gut die Beteiligten informiert, geschult und begleitet werden.

Zu Absatz 1:

Wesentlich in diesem Absatz ist die Verpflichtung zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der UNESCO-Kommission (2030). Die „Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs“ – deutsch kurz „BNE 2030“ ist das Bildungsprogramm der UNESCO für die nächsten zehn Jahre im Kontext von Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Es orientiert sich an den auch von der EKHN unterstützten SDGs der UN-Agenda 2030 und stellt Fragen nach deren bestmöglicher Erreichung, bietet Raum für

kreative Lösungsansätze und vermittelt das Werkzeug, um innovative Ideen in die Tat umzusetzen. Die Bildungsziele des BNE möchten Situationen schaffen, in denen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, Werte und Haltungen zu hinterfragen, eine eigene Meinung zu bilden und sich aktiv in Gestaltungsprozesse einzubringen. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes – des Whole Institution Approachs – umfasst BNE dabei nicht nur Lerninhalte, sondern auch die Pädagogik und die Gestaltung der Lernumgebungen. Zudem richtet sich BNE – im Sinne des lebenslangen Lernens – an Lernende aller Altersgruppen.

Zu § 9 Datenerhebung, Monitoring und Bilanzierung:

Datenerhebung

Zu Absatz 1:

Die Ermittlung klimarelevanter Daten ist seit längerem ein Thema in der EKHN und soll weiterentwickelt werden. Schon jetzt erhebt die EKHN (z. B. im Rahmen des 1. Klimaschutzberichts) solche Daten. Mit diesem Absatz verpflichtet sich die EKHN klimaschutzrelevante Daten alle zwei Jahre zu erheben. Aufgrund einer voraussichtlichen Verwaltungsmehraufwendung schlägt die Kirchenleitung dies allerdings in Abweichung zur Empfehlung der EKD vor, die eine jährliche Datenerhebung vorsieht. Sollte sich herausstellen, dass die Mehraufwendungen nicht eintreten bzw. vertretbar sind, da sich die Datenerhebung technisch gut in den laufenden „Workflow“ integrieren lassen, ist in Zukunft durchaus auch eine jährliche Erhebung denkbar. In jedem Falle ist zu beachten, dass der Erhebungsaufwand leistbar bleibt.

Aufgrund des Umstands, dass eine genaue Beschreibung der klimaschutzrelevanten Daten (Umfang, Indikatoren usw.) den Rahmen eines Gesetzes sprengen würde und sich die Anforderungen auf dem Weg zu THG-Neutralität verändern können, wird empfohlen, Näheres durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 2:

Zur Erhebung der klimaschutzrelevanten Daten bedarf es einer ausgereiften technischen bzw. digitalen Lösung, die den Erhebungsaufwand möglichst automatisiert und damit gering hält. Außerdem sollten Auswertungen, u. a. durch Vergleichsanalyse, ein Leitungsorgan in die Lage versetzen, festzustellen, ob sich etwa der Energieverbrauch im üblichen Rahmen bewegt und ob es signifikante Veränderungen zu den Vorjahresverbräuchen gibt, um gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs (Änderung des Nutzungsverhaltens), technische Maßnahmen, energetische Sanierung etc. zu initiieren. Der Absatz legt fest, dass solch ein Auswertungssystem von der Gesamtkirche zur Verfügung gestellt wird und sie die Pflege der zentralen Datenbank übernimmt. Es ist daran gedacht, dass schon in Gebrauch befindliche Immobilien-Informationssystem „Kolibri“ zu nutzen und weiter auszubauen. Eine Machbarkeitsuntersuchung muss jedoch noch erfolgen. Ein Umsetzungszeitraum kann gegenwärtig ebenso wenig wie eine Aussage zu Kosten und technischen/personellen Voraussetzungen detailliert angegeben werden. Daher sind im Entwurf des ersten Klimaschutzplans dazu entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt, dass den kirchlichen Körperschaften die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten zur Verfügung gestellt werden. Dies soll die Körperschaften in ihrer Verantwortung unterstützen, auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 hinzuwirken (s. § 10 Absatz 1 und 2).

Monitoring

Zu Absatz 4:

Seit Jahresbeginn 2023 hat die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) im Auftrag der EKD hierzu mit Fachleuten aus 12 Landeskirchen in der Arbeitsgruppe (AG) Bilanzierung beraten, welche Daten aus den Gliedkirchen für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen für die Bereiche Gebäude und Mobilität notwendig und welche hinreichend sind. Auch für das Monitoring der Ziele der „Roadmap“ hat die FEST in Rücksprache mit der „AG Bilanzierung“ ein Konzept erarbeitet. Das erarbeitete Gesamtkonzept zur Treibhausgasbilanzierung und zum Roadmap-Monitoring liegt fertig vor und definiert die Schnittstellen und den Detaillierungsgrad der Daten, die zukünftig von der FEST abgefragt beziehungsweise von den Landeskirchen bereitgestellt werden sollen. Ziel und Anspruch der Konzepte ist es, ein schlankes, praktikables und zugleich fundiertes System der Datenerhebung auf den Weg zu bringen. Damit soll ermöglicht werden, aussagekräftige und belastbare Informationen zu den Zielen der Klimaschutzrichtlinie-EKD unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Datensituationen in den Gliedkirchen zu erhalten.

Die alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) der EKHN soll einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften ermöglichen. Da aber zum jetzigen Zeitpunkt schon erkennbar ist, dass vielfältige Stände und in Details auch unterschiedliche Ansätze für die Datenerhebung in den Gliedkirchen vorhanden und etabliert sind und auch die EKHN nicht alle Aspekte der EKD-Roadmap aufnehmen wird, wurde die Formulierung „Die Ermittlung der THG-Bilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.“ aufgenommen, da auch die THG-Bilanzierung auf EKD-Ebene keine vollständige Vereinheitlichung des Monitorings angestrebt.

Klimaschutzbericht

Zu Absatz 5:

Der Kirchensynode soll regelmäßig Bericht über die Fortschritte im Klimaschutz erstattet werden, um sie zu informieren und damit sie ggf. steuernd eingreifen kann. Wegen der Doppelhaushalte und des jeweils daran geknüpften Beschlusses über die Mittelbereitstellung für den Klimaschutzplan, wird ein Turnus von vier Jahren empfohlen.

Zu § 10 Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände

Zu Absatz (1) und (2):

Mit diesen Absätzen wird die Verantwortung und zentrale Aufgabe der Körperschaften im Kontext des Klimaschutzgesetzes benannt und geregelt. Im Focus dieser Verantwortung steht, dass die Körperschaften darauf hinwirken sollen, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden. Die Intension dabei ist, dass jede Körperschaft selbst aktiv werden kann und dabei ihre eigene Bearbeitungsplanung und -struktur finden soll. Dies stärkt ihre Autonomie und Eigenverantwortung, es ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und fördert den Kompetenzaufbau in den Körperschaften.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz folgt mit Blick auf Zuschuss- und Fördermittel-Empfänger der EKHN grundsätzlich dem Prinzip „fördern und fordern“. Vor dem Hintergrund einer gegenwärtig immer noch wachsenden CO₂-Emission erscheint es legitim, dies im Gesetz festzuschreiben.

Zu § 11 Finanzierung und Vermögensanlagen:

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und steht mit § 4 Absatz 3 in Verbindung. Entgegen § 10 Absatz 2 der EKD-Richtlinie wurde das Thema Kompensation, also der Kauf von CO₂-Zertifikaten¹, deren Einnahmen wiederum für weltweite Klimaschutz-Projekte bereitgestellt werden, nicht in das Klimaschutzgesetz der EKHN aufgenommen. Die EKD-Richtlinie hatte dieses Instrument in ihre Richtlinie für den absehbaren Fall aufgenommen, dass Ende 2035 noch CO₂-Emissionen festgestellt werden. Diese Emissionen sollen dann spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert werden. Dieses würde dem ursprünglich von der EKD ausgerufenen Ziel entsprechen, bereits bis 2035 THG-Neutralität zu erreichen.

Das Instrument hat Vor- und Nachteile, die bei der Erstellung des Gesetzentwurfs intensiv diskutiert wurden.

Welche Vorteile hat CO₂-Kompensation?

- CO₂-Kompensation fördert weltweit Klimaschutzprojekte (wie zum Beispiel Aufforstungsprojekte oder Windparks).
- CO₂-Kompensation fördert die Motivation, vor dem Hintergrund einer angestrebten Treibhausneutralität möglichst viel CO₂ faktisch zu vermeiden, da es sonst zusätzliches Geld kostet. Das ist gut fürs Klima!
- CO₂-Kompensation finanziert vor allem Klimaprojekte im globalen Süden. Dies führt zu einer klimapolitischen Unterstützung finanzschwacher Staaten.
- In bestimmten Bereichen ist die EKHN darauf angewiesen, dass andere Treibhausgase im notwendigen Umfang reduzieren, um die THG-Bilanz zu verbessern, da sie z. B. staatliche Infrastrukturen nutzt und globale Produktionsweisen nur begrenzt beeinflussen kann. Da, wo die Handlungsmöglichkeiten der EKHN enden, kann die CO₂-Kompensation einen Ausgleich schaffen, um trotzdem die notwendigen THG-Reduktionen zu erzielen, auch wenn diese nicht in den Bilanzgrenzen der EKHN liegen.

Welche Nachteile hat CO₂-Kompensation?

- CO₂-Kompensation verlagert die Verantwortung für den CO₂-Ausstoß auf andere, falls die CO₂-Kompensation dazu genutzt wird, eigenes Nichtstun auszugleichen statt den eigenen Handlungsspielraum vollständig auszuschöpfen.
- CO₂-Kompensation kann dazu führen, die Treibhausgasreduktion zu verlangsamen, da in gewisser Weise ein „Freikauf-Effekt“ entstehen könnte.
- CO₂-Kompensation kostet ggf. viel Geld, das dann an anderer Stelle fehlt.
- Verschiedentliche Untersuchungen zeigen, dass die Wirkung von CO₂-Kompensations-Projekten zum Teil überschätzt wird (s. u. a. Forschungsbericht der Universität von Kalifornien vom Januar 2024)
- Projekte, die mit CO₂-Kompensation unterstützt werden, wirken nicht immer schnell genug. Bäume zum Beispiel, die für den Klimaschutz im Rahmen von CO₂-Kompensation-Projekten im Amazonas gepflanzt werden, sind erst nach zehn bis zwanzig Jahren so gewachsen, dass sie CO₂ in großen Mengen aufnehmen können.

Die Kirchenleitung hat nach intensiver Abwägung der Vor- und Nachteile beschlossen, das Thema Kompensation nicht im Gesetzentwurf aufzunehmen.

¹ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/freiwillige-co2-kompensation-durch> Mittlerweile gibt es auch viele Unternehmen, die über CO₂-Kompensation Klimaschutzprojekte unterstützen. Bei einem Test von Stiftung Warentest (2022) kam die *Klima Kollekte*, einem Zusammenschluss christlicher Träger auf Platz 2. Seriöse Zertifikate orientieren sich häufig an der Auszeichnung mit dem WWF Gold Standard.

Zu Absatz 2:

Kirchliches Vermögen wird in der EKHN schon länger ethisch nachhaltig angelegt. Dabei wird auf sozialverträgliche, ökologische, generationengerechte und entwicklungspolitisch sinnvolle Investitionen geachtet. In diesem Zusammenhang arbeitet die EKHN nur mit ausgesuchten Unternehmen zusammen und investiert nur in sorgfältig ausgewählte Finanzprodukte (<https://www.ekhn.de/themen/kirche-und-geld/finanz-news/bei-der-geldanlage-sind-ethik-und-nachhaltigkeit-wichtig>). Das Thema ethisch-nachhaltige Geldanlagen berührt mittelbar den Klimaschutz, da diese Anlagen meist die Sustainable Development Goals (SDG), die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN), zur Grundlage haben und damit u. a. auch im Sinne eines impact-investing die notwendige ökologisch-ökonomische Transformation der Wirtschaft mitfördern, was mittelbar auch dem SDG 13 (Klimaschutz) zu Gute kommt. Daher wurde das Thema entsprechend der EKD-Richtlinie in das Klimaschutzgesetz als verpflichtend aufgenommen.

Zu § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen:

Dieser Paragraph wurde aufgenommen, um die Möglichkeit zu schaffen über das Rechtsinstrument der Rechtsverordnung u. a. gewünschte Verhaltensänderungen aus „Klimaschutzgründen“ durch verbindlichere Regelungen festschreiben zu können und es nicht bei einer weniger verbindlichen Richtlinie oder Empfehlung zu belassen. So könnte z. B. auf Basis des Klimaschutzgesetzes eine neue Beschaffungsverordnung erlassen werden.

Synopse

Klimaschutzgesetz-EKHN (Entwurf)

| Klimaschutzrichtlinie EKD | Klimaschutzgesetz-EKHN (Entwurf) |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145)</p> <p>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:</p> | <p style="text-align: center;">Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> |
| <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche <u>in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung mit ihren Gliedkirchen</u> auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.</p> <p>Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.</p> <p><u>Die Klimaschutzrichtlinie der EKD</u> leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im</p> | <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche <u>in Hessen und Nassau (EKHN)</u> auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.</p> <p>Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.</p> <p><u>Das Klimaschutzgesetz der EKHN</u> leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Klimaschutzhandeln in der <u>EKD</u>. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKD</u>.</p> | <p>Klimaschutzhandeln in der <u>EKHN</u>. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKHN</u>.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck <u>dieser Richtlinie</u> ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKD</u> bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.</p> <p>(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) <u>Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD.</u></p> <p>(4) <u>Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen</u> wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage <u>dieser Richtlinie</u> zu treffen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck <u>dieses Kirchengesetzes</u> ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKHN</u> bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.</p> <p>(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) <u>Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.</u></p> <p>(4) <u>Den Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind,</u> wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage <u>dieses Kirchengesetzes</u> zu treffen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass <u>ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass <u>mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität erreicht ist. Ausgehend vom</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p><u>Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass jährlich eins vom Hundert reduziert wird, sodass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Hierzu gelten die in der Anlage dargestellten Reduktionspfade.</u></p> <p>(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck <u>dieser Richtlinie</u> und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele.</p> | <p><u>1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2035 wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf zehn Prozent erreicht. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 2005 reduziert.</u></p> <p>(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck <u>dieses Kirchengesetzes</u> und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.</p> |
| | <p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Klimaschutzplan</u></p> <p><u>(1) Der Klimaschutzplan legt die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3 fest und bestimmt Zwischenziele.</u></p> <p><u>(2) Der Klimaschutzplan enthält Klimaschutzmaßnahmen zur Zielerreichung insbesondere in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Zu jeder Maßnahme werden folgende Angaben gemacht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Beschreibung der Maßnahme</u> <u>2. geplante Laufzeit</u> <u>3. prognostizierte Treibhausgasreduktion</u> <u>4. geplante Gesamtkosten der Maßnahme</u> <u>5. Personalbedarf</u> <u>6. Aufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände</u> <u>7. einzustellende Mittel im Haushalt</u> <u>8. Wirkungs- und Kostenanalyse.</u> <p><u>(3) Der Klimaschutzplan wird von der Kirchenleitung aufgestellt und der Kirchensynode mit dem Haushalt vorgelegt. Der Klimaschutzplan ist Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen.</u></p> |

| <p style="text-align: center;">§ 4 Gebäude</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Gebäude</p> |
|---|--|
| <p><u>(1) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird unverzüglich ein konkreter Zeitplan aufgestellt.</u></p> | <p><u>(1) Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind für die Gebäude, die im kirchlichen Eigentum stehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen.</u></p> |
| <p><u>(2) Es wird ein Gebäudebedarfsplan aufgestellt und klimafreundlich umgesetzt. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur möglichst effizienten Nutzung von Energie werden vorgesehen.</u></p> | <p><u>(2) Für alle Gebäude werden nach dem Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen kontinuierlich und turnusgemäß Pläne aufgestellt, die zur Folge haben, dass der kirchliche Gebäudebestand reduziert und dadurch eine Verbesserung der kirchlichen Treibhausgasbilanz erzielt wird.</u></p> |
| <p><u>(3) Ziel ist es, in den Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu nutzen. Wo es bei Gebäuden möglich ist, werden Photovoltaikanlagen errichtet.</u></p> | <p><u>(3) Technische Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind auszutauschen oder so umzurüsten, dass sie mit aus erneuerbaren Energien erzeugten Energieträgern betrieben werden können. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt gemäß den jeweils aktuellen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und unter Beachtung bautechnischer Voraussetzungen.</u></p> |
| <p><u>(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Ausnahmen sind besonders zu begründen.</u></p> | <p><u>(4) Unter Beachtung der baufachlichen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, errichtet werden.</u></p> |
| <p><u>Beim Einbau von Heizungsanlagen werden, sofern möglich, klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Wärmepumpenheizungen,</u> b) <u>Solarthermie,</u> c) <u>Photovoltaikanlagen,</u> d) <u>Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und</u> e) <u>biogene Reststoffe.</u> | <p><u>(5) Insbesondere bei Neubauten ist eine umbau- und rückbaufreundliche Konstruktion, die auf die Wiederverwendung und Verwertung von Produkten und Materialien ausgelegt ist, zu berücksichtigen (kreislauffähige Konstruktion/zirkuläres Bauen).</u></p> |
| <p><u>(5) In Sakralbauten sollen vorrangig körpernahe Heizsysteme eingesetzt werden.</u></p> | |

| <p style="text-align: center;">§ 5 Mobilität</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Mobilität</p> |
|---|--|
| <p>(1) Bei Dienstreisen ist auf <u>öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere</u></p> <p>a) <u>spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,</u> b) <u>elektrisch betriebene Fahrzeuge,</u> c) <u>öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und</u> d) <u>Fahrrad.</u></p> <p><u>Ausnahmen sind besonders zu begründen.</u></p> <p>(2) Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.</p> <p>(3) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.</p> <p>(5) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.</p> <p>(4) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.</p> | <p>(1) Bei Dienstreisen ist <u>grundsätzlich auf klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Vorrangig sind das in der nachfolgenden Priorisierung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Fahrrad und Fußverkehr</u> <u>2. Öffentlicher Personenverkehr</u> <u>3. Mitfahrgelegenheiten</u> <u>4. treibhausgasneutral betriebene Dienstfahrzeuge</u> <u>5. Carsharing.</u> <p><u>(2) Bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs wird eine energiesparende Fahrweise und die Einhaltung eines Tempolimits empfohlen.</u></p> <p>(3) Auf Inlandsflüge <u>und Kurzstreckenflüge unter 1.000 Kilometer</u> ist bei Dienstreisen <u>und Gruppenreisen</u> grundsätzlich zu verzichten.</p> <p>(4) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.</p> <p>(5) <u>Vor der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen ist zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann.</u> Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.</p> <p>(6) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.</p> |

| <p style="text-align: center;">§ 6 Beschaffung</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Beschaffung</p> |
|--|---|
| <p><u>(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.</u></p> <p><u>(2) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen ökologische, nachhaltig hergestellte, faire, regionale, saisonale und das Tierwohl angemessen berücksichtigende Lebensmittel sowie fleischreduzierte Mahlzeiten angeboten werden.</u></p> | <p><u>(1) Vor einer Beschaffung ist zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können.</u></p> <p><u>(2) Ein Managementsystem vorhandener Güter wird von der Gesamtkirche eingerichtet.</u></p> <p><u>(3) Bei der Beschaffung ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies bedeutet, insbesondere auf sozial-ökologische Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Generationengerechtigkeit der Produkte über den gesamten Lebenszyklus zu achten. Bei allen Materialien sind recycelte und ressourcenschonende Rohstoffe zu bevorzugen.</u></p> <p><u>(4) Bei der Beschaffung elektrischer Geräte sind darüber hinaus Energieeffizienz und Langlebigkeit zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(5) Bei der digitalen Infrastruktur ist auf Energie- und Ressourceneffizienz zu achten.</u></p> <p><u>(6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- nachhaltig hergestellt- biozertifiziert- fair- regional- saisonal- das Tierwohl angemessen berücksichtigend. <p><u>Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.</u></p> |

| <p style="text-align: center;">§ 7 Bildung und Kommunikation</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Bildung und Kommunikation</p> |
|---|---|
| <p>(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit <u>sollen</u> regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.</p> <p><u>(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.</u></p> <p>(3) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität <u>sollen</u> regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden <u>in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern</u> thematisiert werden. <u>Auf die Anpassung der Curricula ist hinzuwirken.</u></p> <p><u>(4) Es sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt werden.</u></p> | <p><u>(1) Die EKHN verpflichtet sich zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der Deutschen UNESCO-Kommission.</u></p> <p>(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit <u>werden</u> regelmäßig in allen kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt.</p> <p><u>(3) Religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung schließt Gewissensbildung, spirituelle Bildung und Einübung konkreter Praxen ein.</u></p> <p>(4) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität werden regelmäßig in der Aus- <u>und Fortbildung</u> von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.</p> <p><u>(5) Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sind als fester Bestandteil in das Kommunikationskonzept der EKHN aufzunehmen.</u></p> <p><u>(6) Die Gesamtkirche unterstützt die kirchlichen Körperschaften durch fachliche Beratung bei der Konzeption und Umsetzung von entsprechenden Kommunikations- und Bildungsangeboten sowie bei der Etablierung von verhaltensbezogenen Maßnahmen. Unterstützendes Material auch für die Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden wird angeboten.</u></p> <p><u>(7) Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans sind in der Kommunikation auf allen Ebenen zu begleiten.</u></p> |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 8 Datenerhebung</p> <p><u>(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen.</u></p> <p><u>(2) Ab dem 1. Januar 2025 evaluiert und bewertet der Rat der EKD alle zwei Jahre den Stand der Treibhausgasemissionen in der EKD und erstattet der Synode Bericht.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Datenerhebung, <u>Monitoring</u> und Bilanzierung</p> <p><u>(1) Klimaschutzrelevante Daten zu Gebäuden, Mobilität, Beschaffung und Energieerzeugung werden alle zwei Jahre erhoben. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren und den Umfang der zu erhebenden Daten.</u></p> <p><u>(2) Die Gesamtkirche stellt für die Erfassung und Auswertung der klimaschutzrelevanten Daten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. Die Pflege der zentralen Datenbank ist Aufgabe der Gesamtkirche.</u></p> <p><u>(3) Die Gesamtkirche legt jeder kirchlichen Körperschaft die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten offen.</u></p> <p><u>(4) Eine alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz der EKHN gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. Die Ermittlung der Treibhausgasbilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode alle vier Jahre einen Klimaschutzbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der EKHN vor. Darin ist auch ein Bericht zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Klimaschutzplans enthalten.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Fachstelle für Klimaschutz</u></p> <p><u>Die EKD unterhält eine Fachstelle für Klimaschutz.</u></p> | |

| | |
|--|---|
| | <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände</u></p> <p><u>(1) Verantwortlich für die Erreichung der Klimaschutzziele sind die Verursachenden der Treibhausgasemissionen.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände wirken darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden.</u></p> <p><u>(3) Übergeordnete und unterstützende Aufgaben der Gesamtkirche werden im Klimaschutzplan geregelt.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenverwaltung, die gesamtkirchlichen Zentren und die Regionalverwaltungen beraten und unterstützen die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bei der Umsetzung der Ziele dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><u>(5) Zur Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände stellt die Gesamtkirche personelle und finanzielle Ressourcen bereit.</u></p> <p><u>(6) Die Empfänger von Zuschüssen und Fördermitteln außerhalb der verfassten Kirchen sind zu verpflichten, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der EKHN zu ergreifen.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Finanzierung und Kompensation</u></p> <p><u>(1) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen werden geeignete Finanzierungsinstrumente entwickelt.</u></p> <p><u>(2) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschehen. Die verbliebenen Emissionen werden spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Finanzierung und Vermögensanlagen</u></p> <p><u>(1) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen des Haushalts. Öffentliche Fördermittel sind zu berücksichtigen.</u></p> |

| | |
|---|---|
| <p>(3) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.</p> | <p>(2) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 12 <u>Ermächtigung zum Erlass</u> <u>von Rechtsverordnungen</u></p> <p><u>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</u></p> |